



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHERER LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund von Mitteilungen mehrere Leser tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Mehrere Leser haben sich aufgrund der Titelseite der „Falter“-Ausgabe 42/17 vom 18.10.2017 an den Presserat gewandt.

Auf der Titelseite ist ein Foto von Sebastian Kurz mit der Schlagzeile „Der Neofeschist“ abgedruckt. Darunter findet sich folgender Text: „Fesch und siegreich – Sebastian Kurz hat die Bewegung, die Kraft, den Willen. Armin Thurnher über die Rückkehr eines Phänomens“. Die Titelseite kündigt einen Kommentar des Herausgebers Armin Thurnher mit der Überschrift „Unser Neofeschist. Das Knabenwunder des Wunderknaben“ auf Seite fünf derselben Ausgabe an.

In dem Kommentar hält Thurnher fest, dass es Kurz geschafft habe, dass sich seine „Gefolgschaft“ primär mit ihm identifiziere und erst über ihn mit seinen Zielen, womit er „eine der Grundvoraussetzungen von Autoritarismus“ erfüllt habe. Kurz habe auch „den Konsens gebrochen, nicht auf dem Rücken von Migranten und Flüchtlingen Politik zu machen“, wovor die meisten bürgerlichen Politiker zurückscheuen würden.

Am Ende des Kommentars heißt es, dass Kurz eine Partei unterwerfe, „einen Bund (Bewegung)“ gründe und „einen neuen Stil durchsetzen und auf neue Art regieren“ wolle. Die „Ästhetik seiner Werbung“ bewege sich „zwischen Riefenstahl und 70er-Jahre-

Männermagazin“. Er sei „der perfekte Disrupter des bisherigen Personals und der bisherigen Praxis, fesch und neu, als wäre er uns soeben als Erlöser erschienen.“ Wo er hinwolle, wisse man aber noch immer nicht. Er sei „unser Neofeschist“.

Die Leser kritisierten in erster Linie die Bezeichnung von Sebastian Kurz als „Neofeschist“.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Politikerinnen und Politiker suchen bewusst die Öffentlichkeit. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/194, 2015/104 und 2017/243).

Mit der Bezeichnung als „Neofeschist“ wurde gezielt ein Wort geschaffen bzw. eingesetzt, das sich aus den Begriffen „fesch“ und „Neofaschist“ zusammensetzt. Das Wortspiel rückt Sebastian Kurz in gewisser Weise in die Nähe von Neofaschismus, auch wenn dieser Vorwurf nicht ausdrücklich geäußert wird. Der Autor des Kommentars verwendet diesen Begriff bereits seit einigen Jahren für verschiedene andere Politiker.

Im vorliegenden Fall ist es entscheidend, dass das beanstandete Titelbild im Zusammenhang mit einem Kommentar im Blattinneren steht. Darauf wird im Begleittext auf der Titelseite auch hingewiesen. Nach der ständigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats reicht die Meinungsfreiheit bei Wertungen und Kommentaren besonders weit (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23; 2016/116; 2016/161).

Der Senat betont, dass die Presse- und Meinungsfreiheit auch Meinungen schützt, die verstören, schockieren, polarisieren oder die nicht von allen geteilt werden. Es spielt daher keine Rolle, ob die Meinung des Autors bzw. die auf verschiedene Argumente gestützte Ableitung derselben bei den Leserinnen und Lesern oder bei anderen politischen Kommentatoren Zustimmung findet.

Hinzu kommt, dass es bei Schlagzeilen regelmäßig zu Zuspitzungen und Verkürzungen kommt. Dem Senat ist es zwar bewusst, dass ein Teil des Publikums lediglich die Titelseite mit der Abbildung des Spitzenkandidaten und der plakativen Überschrift wahrnehmen konnte, z.B. in der Trafik oder bei der Ankündigung der Ausgabe auf der Webseite des Falter. Der Titelseite kommt demnach ein eigenständiger Aufmerksamkeitswert zu. Da die Titelseite jedoch auch eine Werbefunktion hat – sie soll die Aufmerksamkeit der Leser auf sich ziehen, ihr Interesse wecken und sie schlussendlich zum Kauf eines Exemplars animieren – und da auf der Titelseite

ausdrücklich auf den Kommentar hingewiesen wird, in dem der Begriff entsprechend erläutert und aufbereitet wird, tritt dieser eigenständige Aufmerksamkeitswert hier in den Hintergrund.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die vorliegende Veröffentlichung noch im Rahmen dessen liegt, was sich ein Politiker, der eine so exponierte Position wie Sebastian Kurz einnimmt, in der politischen Diskussion gefallen lassen muss.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
08.11.2017